



Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg

Geschäftsverteilung

Stand: 1. Januar 2021

(gekürzte Fassung)

Abschnitt I: Allgemeines

1. Allgemeines

Im laufenden Geschäftsjahr gelten für die Zuständigkeit der Kammern Abschnitt II, für deren Besetzung im Allgemeinen wie im Vertretungsfall Abschnitt III und für die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter Abschnitt IV in Verbindung mit Nr. 10 dieses Abschnitts.

2. Bisherige Zuständigkeit, Wechsel der Zuständigkeit

Für die nach vorausgehenden Geschäftsverteilungen bei den jeweiligen Kammern anhängig gewordenen Streitsachen verbleibt es bei der bisherigen Kammerzuständigkeit, soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges bestimmt ist (siehe einschlägige Niederschrift über die Sitzung des Präsidiums).

Wird eine Entscheidung in der Rechtsmittelinstanz aufgehoben und zurückverwiesen, so gilt dies als Neueingang und wird bei der Kammer anhängig, die für Neueingänge zuständig ist.

Wird nach einer länger als 6 Monate währenden Ruhensanordnung oder Aussetzung (§ 94 VwGO) das Verfahren fortgesetzt, so bestimmt sich die Zuständigkeit einer Kammer nach dem Zeitpunkt der Fortsetzung.

3. Sachzusammenhang

Für neu eingehende Streitsachen, die im Sachzusammenhang mit einer bei einer anderen Kammer anhängigen Streitsache stehen, ist letztere Kammer zur Entscheidung zuständig.

Unbeschadet der Rechtshängigkeit ist in asylrechtlichen Streitigkeiten Sachzusammenhang auch gegeben zwischen Erst- und Folgeverfahren und Verfahren wegen Wiederaufgreifens zur Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots sowie zwischen Verfahren von Ehegatten (auch nach religiösem Ritus Verheirateten), von Geschwistern und von Personen, die in gerader Linie miteinander verwandt sind (Kind - Eltern - Großeltern). Eine Anrechnung auf den Verteilerschlüssel erfolgt nicht.

Dies gilt nicht, wenn die Zuständigkeit dieser Kammer für das betreffende Herkunftsland nicht mehr gegeben ist, außer wenn dort noch ein Verfahren eines Ehegatten (auch nach religiösem Ritus Verheirateten), von Geschwistern und von Personen, die in gerader Linie miteinander verwandt sind (Kind - Eltern - Großeltern), anhängig ist.

4. Aufteilung einzelner Rechtsgebiete auf mehrere Kammern

Sind Rechtsgebiete ohne sachliche oder zeitliche Differenzierung mehreren Kammern zugewiesen, so werden die entsprechenden Streitsachen vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 3 nach der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs auf die betreffenden Kammern in numerischer Reihenfolge verteilt (z.B. 1. Streitsache an die 1. Kammer, 2. Streitsache an die 2. Kammer usw.).

Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Streitsachen ist für die Verteilung gem. Abs. 1 die alphabetische Reihenfolge der Buchstaben des Familiennamens, bei gleichem Familiennamen zusätzlich die alphabetische Reihenfolge der Buchstaben des Vornamens (ggf. weiterer Vornamen, hilfsweise das Geburtsdatum, und zwar das ältere vor dem jüngeren) entscheidend; entsprechendes gilt für Asylbewerber als Beizuladende.

Im Einzelnen ist wie folgt zu verfahren:

- a) Der nach dem jeweils geltenden Geschäftsverteilungs- und Organisationsplan für die nichtrichterlichen Aufgaben zuständige Bedienstete hat für jedes Rechtsgebiet eine Jahresliste der eingehenden Streitsachen zu führen, die folgende Angaben zu enthalten hat:

- Fortlaufende Listen-Nr.
- Tag des Eingangs
- Uhrzeit des Eingangs
- Name, Vorname (ggf. Geburtsdatum) des Klägers bzw. Antragstellers
- Verteilung auf die Kammern

In dieser Liste sind alle eingehenden Streitsachen nach der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs einzutragen. Zu diesem Zweck ist auf allen Eingängen nach Maßgabe des Abschnitts b) die Eingangszeit jeweils unverzüglich zu vermerken.

- b) Zur Feststellung des zeitlichen Eingangs ist wie folgt zu verfahren:

- aa) Eingänge, die dem Nachtbriefkasten entnommen werden, erhalten, soweit sie vor 0.00 Uhr eines Tages eingeworfen worden sind, als Eingangsstempel den Tagesstempel des Vortags. Solche Eingänge sind als zeitlich letzte Eingänge (ggf. gleichzeitige Eingänge) des Tages zu behandeln, dessen Eingangsstempel sie tragen; auf diesen Eingängen ist als fiktiver zeitlicher Eingang jeweils die Uhrzeit 24.00 Uhr zu vermerken.

Eingänge, die nach 0.00 Uhr eines Tages eingeworfen worden sind, erhalten als Eingangsstempel den Tagesstempel dieses Tages. Diese Eingänge sind als erste Eingänge (ggf. gleichzeitige Eingänge) dieses Tages zu behandeln; sie sind vor allen übrigen Tageseingängen den zuständigen Kammern zuzuteilen.

- bb) Eingänge, die dem Postfach des Gerichts entnommen werden, erhalten, sofern sie der Frühabholung entstammen, als Eingangszeit den Vermerk: "Eingegangen 7.00 Uhr", soweit sie der 2. Abholung entstammen, den Vermerk: "Eingegangen 10.00 Uhr". Dies gilt ohne Rücksicht auf die tatsächliche Zeit des Eingangs. Mehrere, bei derartigen Postsendungen befindliche Eingänge sind jeweils als gleichzeitig eingegangen zu behandeln (vgl. a).

- cc) Einzeln abgegebene Eingänge sind mit der tatsächlichen Uhrzeit des Eingangs zu versehen und gelten mit der Abgabe in der Einlaufstelle als eingegangen.

- dd) Klagen und Anträge, die über Telefax eingehen, erhalten als Eingangszeit die im Journal vermerkte Uhrzeit. Die für die Bedienung des Telefax zuständigen Bediensteten haben den Ausdruck der Klagen bzw. Anträge unverzüglich dem zuständigen Bediensteten zu übergeben. Verzögert sich aus technischen Gründen der Ausdruck der Telefax-Eingänge, bleibt die Verteilung der bereits zuvor erfassten Klagen und Anträge hiervon unberührt.

- ee) Klagen und Anträge, die zur Niederschrift des Urkundsbeamten abgegeben werden, sind vom aufnehmenden Urkundsbeamten mit der Uhrzeit des Abschlusses des Beurkundungsvorganges zu versehen und unverzüglich dem zuständigen Bediensteten zuzuleiten. Als Eingangszeit gilt die vom aufnehmenden Urkundsbeamten in der Niederschrift vermerkte Uhrzeit.

Bei Klagen und Anträgen, die in der Rechtsantragsstelle in der Erstaufnahmeeinrichtung Schweinfurt abgegeben werden, gilt unabhängig vom Beurkundungszeitpunkt folgende Sonderregelung:

- bei Übermittlung durch die Post gilt bb) entsprechend
- bei Übermittlung durch Boten gilt cc) entsprechend
- bei Übermittlung durch Telefax gilt dd) entsprechend

- ff) Für Eingänge über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) ist Eingangszeitpunkt der aus dem Prüfprotokoll mit Datum und Uhrzeit unter „Eingang auf dem Server“ ersichtliche Zeitpunkt. Verzögert sich aus technischen Gründen der Abruf der EGVP-Eingänge, bleibt die Verteilung der bereits zuvor erfassten Klagen und Anträge hiervon unberührt.
- c) Dem mit dem Vollzug dieser Anweisung betrauten Personal ist es untersagt, Auskünfte irgendwelcher Art zu erteilen, die auf die Zuständigkeit einer Kammer des Gerichts schließen lassen können.
- d) Die vorstehende Verteilungsregelung gilt entsprechend, sofern in einer Kammer die interne Verteilung nach Nr. 4 Abs. 1 erfolgt.

5. Rechts- und fachaufsichtliche Maßnahmen

Bei rechts- oder fachaufsichtlichen Maßnahmen folgt die Kammerzuständigkeit aus dem Rechtsgebiet, auf welches sich die rechts- oder fachaufsichtliche Maßnahme bezieht.

6. Rechtshilfeersuchen, Anordnungen nach Art.13 Abs.2 GG

Für die Erledigung von Rechtshilfeersuchen und für Anordnungen nach Art. 13 Abs.2 GG ist die Kammer zuständig, die für das Rechtsgebiet zuständig ist, auf das sich das Ersuchen bzw. der Antrag bezieht. Betrifft der Antrag auf Erlass einer Durchsuchungsanordnung Forderungen aus Rechtsgebieten verschiedener Kammern, gilt Abschnitt I Nr. 7 Satz 2 entsprechend. Gleiches gilt für Rechtsstreitigkeiten aus dem Verwaltungsgebührenrecht (Nr. 1122 der Anlage 11 zur Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit - VwG-Statistik -).

7. Nebenverfahren

Entscheidungen in Nebenverfahren (Kostenerinnerungen, Vollstreckungsverfahren, Streitwertfestsetzungen, Sachverständigenentschädigungen u. Ä.), die nach Erledigung des zu Grunde liegenden Verwaltungsstreitverfahrens erforderlich werden, sind in der Kammer zu treffen, die nach der Geschäftsverteilung (nunmehr) für dieses Streitverfahren zuständig wäre. Liegen einem Vollstreckungsverfahren gemäß §§ 169, 170 VwGO Vollstreckungstitel zugrunde, die auf Entscheidungen mehrerer Spruchkörper beruhen, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Rechtsgebiet, das den Schwerpunkt der Vollstreckung bildet.

8. Vollstreckungsabwehrverfahren

Für Vollstreckungsabwehrverfahren richtet sich die Zuständigkeit der Kammer nach dem Rechtsgebiet, das den Schwerpunkt der Vollstreckung bildet.

9. Zweifelsfälle

Steht die Zuständigkeit einer Kammer aufgrund des Sachgebietskatalogs in Abschnitt II nicht eindeutig fest, so ist als Orientierungshilfe der Sachgebietskatalog der Anlage 15 der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) heranzuziehen. In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium.

10. Heranziehung der ehrenamtlichen Richter

Die ehrenamtlichen Richter sind in der Reihenfolge heranzuziehen, die sich aus Abschnitt IV dieses Geschäftsverteilungsplans ergibt, und zwar fortlaufend auch über das jeweilige Kalenderjahr hinaus. Die Heranziehung ist auch fortlaufend, wenn nach Ladung zu einer Sitzung eine weitere Sitzung (zu einem früheren Zeitpunkt) eingeschoben wird.

Fällt eine Sitzung, zu der bereits ehrenamtliche Richter eingeteilt und geladen worden sind, aus, so sind für die darauf folgenden Sitzungen die in der Kammerliste nächstfolgenden ehrenamtlichen Richter zu laden. Die für die ausgefallene Sitzung geladenen ehrenamtlichen Richter werden erst wieder im nächsten Turnus berücksichtigt.

Anstelle eines verhinderten ehrenamtlichen Richters wird der in der Reihenfolge nächste noch nicht geladene ehrenamtliche Richter herangezogen. Wegen Verhinderung, Befangenheit oder Ausschlusses in einzelnen Streitsachen versäumte Sitzungstage werden nicht nachgeholt.

Fällt ein ehrenamtlicher Richter zwei Kalendertage oder weniger vor dem Sitzungstag aus, so ist der nächste ehrenamtliche Richter der Hilfsliste heranzuziehen.

Im Falle der Ablehnung eines ehrenamtlichen Richters wegen Besorgnis der Befangenheit in einem Verfahren vor Beginn der mündlichen Verhandlung sind ehrenamtliche Richter aus der Hilfsliste heranzuziehen, wenn bis zum Verhandlungsbeginn nur noch zwei Tage oder weniger ab Beschlussniederlegung in der Geschäftsstelle verbleiben. Ist ein ehrenamtlicher Richter in einer Streitsache des Sitzungstages kraft Gesetzes ausgeschlossen oder noch vor dem Sitzungstag durch Entscheidung des Gerichts wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt worden, so nimmt er an dieser Sitzung überhaupt nicht teil.

11. Güterichter und Güterichterinnen, die Methoden der Mediation einsetzen (§ 173 VwGO i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO)

- a) Zuständige Güterichter am Verwaltungsgericht Würzburg, die Methoden der Mediation einsetzen, sind
VRinVG Horas,
VRiVG Martin und
VRiVG Dr. Müller.
- b) Eine Kammer leitet Ersuchen zur Durchführung einer Mediation mit dem entsprechenden Beschluss und den Akten sowie der Einverständniserklärung der Beteiligten der Güterichter-Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Würzburg zu.
- c) Diese verteilt die Verfahren grundsätzlich nach der Reihenfolge des Eingangs auf die unter a) benannten Güterichter in alphabetischer Folge; Ersuchen aus der eigenen Kammer eines Güterichters werden dem nächstfolgenden Güterichter zugewiesen. Gehen mehrere Verfahren ein, die in Sachzusammenhang stehen, werden diese ohne Rücksicht auf den Verteilerschlüssel dem Güterichter zugeteilt, auf den das nächste dieser Verfahren trifft. In besonderen Fällen sind eine Abweichung von der Reihenfolge aus wichtigem Grund (z.B. dauernde Verhinderung, Überlastung, übereinstimmender Wunsch der Beteiligten) und eine Co-Mediation möglich.
- d) Sieht der Güterichter eine Sache als nicht für eine Mediation geeignet an, leitet er die Prozessakten über die Güterichter-Geschäftsstelle an den Prozessrichter zur Fortsetzung des streitigen Verfahrens zurück.
- e) Buchst. d) gilt entsprechend, wenn es im Rahmen der Mediation nicht zu einer Einigung der Beteiligten kommt.
- f) Im Übrigen leitet der Güterichter nach Abschluss der Mediation die Prozessakten mit dem Ergebnis und ggf. einer Äußerung zum Streit- bzw. Vergleichswert über die Güterichter-Geschäftsstelle an den Prozessrichter zur Beendigung des Verfahrens zurück.

Abschnitt II: Zuständigkeit der Kammern

1. Kammer:

- 02 11 Schulprüfungs- und Versetzungsrecht einschl. Nichtschülerprüfungen, soweit nicht die 2. Kammer zuständig ist
(nur Prüfungsrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst)
- 02 60 Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften
- 05 25 Brand- und Katastrophenschutz einschl. Rettungsdienstrecht, soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist
(nur Dienstrecht)
- 11 12 Kirchensteuerrecht
- 11 22 Verwaltungsgebührenrecht aus den Sachgebieten der Kammer
- 13 10 Recht der Bundesbeamten
 - 13 11 Laufbahnprüfungen
 - 13 12 Beförderungen
 - 13 13 Versetzungen und Abordnungen
 - 13 14 Besoldung und Versorgung
 - 13 15 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen
- 13 20 Soldatenrecht
 - 13 21 Laufbahnprüfungen
 - 13 22 Beförderungen
 - 13 23 Versetzungen und Abordnungen
 - 13 24 Besoldung und Versorgung
 - 13 25 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen
- 13 30 Recht der Landesbeamten
 - 13 31 Laufbahnprüfungen, soweit nicht die 2. Kammer zuständig ist
(ohne 2. Staatsprüfungen und Große Staatsprüfungen)
 - 13 32 Beförderungen
 - 13 33 Versetzungen und Abordnungen
 - 13 34 Besoldung und Versorgung
 - 13 35 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen
- 13 40 Recht der Richter
 - 13 42 Beförderungen
 - 13 43 Versetzungen und Abordnungen
 - 13 44 Besoldung und Versorgung
 - 13 45 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen

1. Kammer :

- 13 50 Wehrpflichtrecht, Wehrrecht
 - 13 51 Recht der Kriegsdienstverweigerung
 - 13 52 Recht des Zivildienstes
 - 13 53 Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes

- 13 60 Dienstrecht des Zivilschutzes

- 13 70 Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Artikel 131 Grundgesetz sowie über die Nachversicherung nach § 99 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes und nach Artikel 6 §§ 18 ff. FANG
 - 13 71 Härtefonds für nichtjüdische Verfolgte des NS Regimes

- 15 61 Lastenausgleichsrecht

- 15 64 Requisitions- und Besetzungsschädenrecht

- 17 00 Sonstiges
 - Rechtsgebiete, die keiner anderen Kammer zugeteilt sind

- 17 00 Sonstiges aus den Sachgebieten der Kammer
 - Anträge auf Entscheidungen des Gerichts/Erinnerungen
 - Vollstreckungsverfahren nach der VwGO
 - Besonderes Vollstreckungsrecht

- 18 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren gemäß Nr. 2) der Erläuterungen zum Abschnitt II (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern)
 - 18 10 Asylrecht
 - 18 20 Verteilung von Asylbewerbern

- 19 00 Asylrecht - Eilverfahren gemäß Nr. 2) der Erläuterungen zum Abschnitt II (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern)
 - 19 10 Asylrecht
 - 19 20 Verteilung von Asylbewerbern

- 20 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren gemäß Nr. 2) der Erläuterungen zum Abschnitt II (Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) AsylG)

- 21 00 Asylrecht - Eilverfahren gemäß Nr. 2) der Erläuterungen zum Abschnitt II (Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) AsylG)

- 22 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren gemäß Nr. 2) der Erläuterungen zum Abschnitt II (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)

- 23 00 Asylrecht - Eilverfahren gemäß Nr. 2) der Erläuterungen zum Abschnitt II (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)

2. Kammer :

- 01 10 Parlamentsrecht
- 01 20 Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht
- 01 30 Parteienrecht
- 01 40 Kommunalrecht
 - 01 41 Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden und Gemeindeverbände/kommunalen Gebietskörperschaften
 - 01 42 Kommunalaufsichtsrecht (soweit nicht Abschnitt I 5)
 - 01 43 Kommunalwahlrecht
 - 01 44 Finanzausgleich
 - 01 46 Bestattungs- und Friedhofsrecht
- 01 50 Sparkassenrecht
- 02 10 Schulrecht
 - 02 11 Schulprüfungs- und Versetzungsrechts einschl. Nichtschüler-Prüfungen, soweit nicht die 1. Kammer zuständig ist (ohne Prüfungsrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst)
 - 02 12 Schülerbeförderung und Kosten für Lernmittel
- 02 20 Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren) einschl. hochschulrechtliche Abgaben, soweit nicht die 7. Kammer zuständig ist
 - 02 21 Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen sowie der Anerkennung ausländischer Prüfungen
 - 02 22 Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades
- 02 30 Wissenschaft und Kunst
- 05 80 Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade)
- 11 21 Benutzungsgebührenrecht, soweit nicht die 4. Kammer zuständig ist (ohne abfallrechtliche Gebühren)
- 11 22 Verwaltungsgebührenrecht aus den Sachgebieten der Kammer
- 11 32 Ausbaubeiträge, soweit nicht die 4. Kammer zuständig ist (ohne Ausbaubeiträge nach Art. 57 BayWG und Art. 54 BayStrWG)
- 11 33 Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag
- 11 40 Haus-(Grundstücks-)anschlusskosten
- 11 50 Ausgleichsabgaben
- 11 70 Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen, soweit nicht die 4. Kammer zuständig ist (vergleiche Nummer 10 22) (ohne Abfallbeseitigung)
- 13 31 Laufbahnprüfungen, soweit nicht die 1. Kammer zuständig ist (nur 2. Staatsprüfungen und Große Staatsprüfungen)
- 17 00 Sonstiges aus den Sachgebieten der Kammer
 - Anträge auf Entscheidungen des Gerichts/Erinnerungen
 - Vollstreckungsverfahren nach der VwGO
 - Besonderes Vollstreckungsrecht

2. K a m m e r :

- 17 10 Justizverwaltungsrecht
- 18 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren gemäß Nr. 2) der Erläuterungen zum Abschnitt II
(Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern)
 - 18 10 Asylrecht
 - 18 20 Verteilung von Asylbewerbern
- 19 00 Asylrecht - Eilverfahren gemäß Nr. 2) der Erläuterungen zum Abschnitt II
(Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern)
 - 19 10 Asylrecht
 - 19 20 Verteilung von Asylbewerbern
- 20 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren gemäß Nr. 2) der Erläuterungen zum Abschnitt II
(Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) AsylG)
- 21 00 Asylrecht - Eilverfahren gemäß Nr. 2) der Erläuterungen zum Abschnitt II
(Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) AsylG)
- 22 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren gemäß Nr. 2) der Erläuterungen zum Abschnitt II
(Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)
- 23 00 Asylrecht - Eilverfahren gemäß Nr. 2) der Erläuterungen zum Abschnitt II
(Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)

3. K a m m e r :

- 02 50 Rundfunk- und Fernsehrecht einschl. Gebührenbefreiung
- 02 70 Erwachsenenbildungsrecht (ohne Berufsbildungsrecht)
- 02 80 Sport
- 04 32 Weinrecht
- 11 22 Verwaltungsgebührenrecht aus den Sachgebieten der Kammer
- 11 31 Erschließungsbeiträge
- 15 10 Wohngeldrecht
- 15 20 Sozialrecht (ohne Sozialhilfe)
 - 15 21 Schwerbehindertenrecht
 - 15 22 Kriegsopferfürsorgerecht
 - 15 23 Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht
einschl. Erstattungsstreitigkeiten nach Art. 7 und 8 AufnG
 - 15 24 Ausbildungs- und Studienförderungsrecht
 - 15 25 Unterhaltsvorschussrecht
 - 15 27 Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften
 - 15 28 Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht
- 15 30 Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
- 15 40 Jugendschutzrecht
- 15 50 Kindergartenrecht, Heimrecht
- 15 62 Häftlingshilferecht, Heimkehrrecht und Kriegsgefangenenentschädigungs-
recht
- 16 00 Sozialhilfe (Altverfahren seit 1. Januar 2005)
 - 16 10 Sozialhilferecht (einschl. Grundsicherung und Verfahren zu
pauschaliertem Wohngeld)
 - 16 20 Sonstige am 1. Januar 2005 übergegangene Bereiche
- 17 00 Sonstiges
Versicherungsrecht
- 17 00 Sonstiges aus den Sachgebieten der Kammer
Anträge auf Entscheidungen des Gerichts/Erinnerungen
Vollstreckungsverfahren nach der VwGO
Besonderes Vollstreckungsrecht
- 17 30 Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

3. K a m m e r :

- 18 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren gemäß Nr. 2) der Erläuterungen zum Abschnitt II
(Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern)
18 10 Asylrecht
18 20 Verteilung von Asylbewerbern
- 19 00 Asylrecht - Eilverfahren gemäß Nr. 2) der Erläuterungen zum Abschnitt II
(Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern)
19 10 Asylrecht
19 20 Verteilung von Asylbewerbern
- 20 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren gemäß Nr. 2) der Erläuterungen zum Abschnitt II
(Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) AsylG)
- 21 00 Asylrecht - Eilverfahren gemäß Nr. 2) der Erläuterungen zum Abschnitt II
(Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) AsylG)
- 22 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren gemäß Nr. 2) der Erläuterungen zum Abschnitt II
(Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)
- 23 00 Asylrecht - Eilverfahren gemäß Nr. 2) der Erläuterungen zum Abschnitt II
(Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)

4. K a m m e r :

- 01 60 Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts
- 01 70 Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschl. der Wasser- und Bodenverbände
- 09 10 Raumordnung, Landesplanung gemäß Nr. 1) der Erläuterungen zum Abschnitt II
- 09 20 Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht gemäß Nr. 1) der Erläuterungen zum Abschnitt II
- 09 40 Denkmalschutz gemäß Nr. 1) der Erläuterungen zum Abschnitt II
- 09 60 Enteignungsrecht
 - 09 61 Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz
 - 09 62 Streitigkeiten nach dem Schutzbereichsgesetz
 - 09 63 Streitigkeiten nach dem Landbeschaffungsgesetz
 - 09 64 Streitigkeiten nach den Sicherstellungsgesetzen (z.B. Wasser-sicherstellungsgesetz, Verkehrssicherstellungsgesetz, Ernährungssicherstellungsgesetz)
- 09 70 Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleit-planung folgenden Kosten einschl. Erschließungsvertragsrecht gemäß Nr. 1) der Erläuterungen zum Abschnitt II
- 09 80 Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes, z.B. Abgeschlossen-heitsbescheid, gemäß Nr. 1) der Erläuterungen zum Abschnitt II
- 09 90 Recht der Außenwerbung gemäß Nr. 1) der Erläuterungen zum Abschnitt II
- 10 11 Bergrecht,
Streitigkeiten nach dem Abgrabungsgesetz gemäß Nr. 1) der Erläute-rungen zum Abschnitt II
- 10 20 Umweltschutz
 - 10 21 Immissionsschutzrecht
 - 10 23 Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschl. Artenschutz-recht
- 10 30 Wasserrecht
- 10 40 Straßen- und Wegerecht (ohne Enteignungsrecht sowie Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht) einschl. Sondernutzungs-gebühren nach den Straßengesetzen
- 10 60 Streitigkeiten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz

4. Kammer :

- 11 21 Benutzungsgebührenrecht, soweit nicht die 2. Kammer zuständig ist
(nur abfallrechtliche Gebühren)
- 11 22 Verwaltungsgebührenrecht aus den Sachgebieten der Kammer
- 11 32 Ausbaubeiträge, soweit nicht die 2. Kammer zuständig ist
(nur Ausbaubeiträge nach Art. 57 BayWG und Art. 54 BayStrWG)

- 17 00 Sonstiges aus den Sachgebieten der Kammer
Anträge auf Entscheidungen des Gerichts/Erinnerungen
Vollstreckungsverfahren nach der VwGO
Besonderes Vollstreckungsrecht

- 18 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren gemäß Nr. 2) der Erläuterungen zum Abschnitt II
(Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern)
 - 18 10 Asylrecht
 - 18 20 Verteilung von Asylbewerbern

- 19 00 Asylrecht - Eilverfahren gemäß Nr. 2) der Erläuterungen zum Abschnitt II
(Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern)
 - 19 10 Asylrecht
 - 19 20 Verteilung von Asylbewerbern

- 20 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren gemäß Nr. 2) der Erläuterungen zum Abschnitt II
(Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) AsylG)

- 21 00 Asylrecht - Eilverfahren gemäß Nr. 2) der Erläuterungen zum Abschnitt II
(Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) AsylG)

- 22 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren gemäß Nr. 2) der Erläuterungen zum Abschnitt II
(Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)

- 23 00 Asylrecht - Eilverfahren gemäß Nr. 2) der Erläuterungen zum Abschnitt II
(Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)

5. Kammer :

- 05 12 Versammlungsrecht
- 05 20 Ordnungsrecht, soweit nicht die 9. Kammer zuständig ist
 - 05 22 Obdachlosenrecht
 - 05 23 Vereinsrecht
 - 05 24 Sammlungsrecht
 - 05 25 Brand- und Katastrophenschutz einschl. Rettungsdienstrecht, soweit nicht die 1. Kammer zuständig ist (ohne Dienstrecht)
- 09 10 Raumordnung, Landesplanung gemäß Nr. 1) der Erläuterungen zum Abschnitt II
- 09 20 Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht gemäß Nr. 1) der Erläuterungen zum Abschnitt II
- 09 40 Denkmalschutz gemäß Nr. 1) der Erläuterungen zum Abschnitt II
- 09 70 Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschl. Erschließungsvertragsrecht gemäß Nr. 1) der Erläuterungen zum Abschnitt II
- 09 80 Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes, z.B. Abgeschlossenheitsbescheid, gemäß Nr. 1) der Erläuterungen zum Abschnitt II
- 09 90 Recht der Außenwerbung gemäß Nr. 1) der Erläuterungen zum Abschnitt II
- 10 11 Streitigkeiten nach dem Abgrabungsgesetz gemäß Nr. 1) der Erläuterungen zum Abschnitt II
- 11 22 Verwaltungsgebührenrecht aus den Sachgebieten der Kammer
- 17 00 Sonstiges aus den Sachgebieten der Kammer
 - Anträge auf Entscheidungen des Gerichts/Erinnerungen
 - Vollstreckungsverfahren nach der VwGO
 - Besonderes Vollstreckungsrecht
- 18 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren gemäß Nr. 2) der Erläuterungen zum Abschnitt II (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern)
 - 18 10 Asylrecht
 - 18 20 Verteilung von Asylbewerbern
- 19 00 Asylrecht - Eilverfahren gemäß Nr. 2) der Erläuterungen zum Abschnitt II (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern)
 - 19 10 Asylrecht
 - 19 20 Verteilung von Asylbewerbern

5. K a m m e r :

- 20 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren gemäß Nr. 2) der Erläuterungen zum Abschnitt II (Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) AsylG)
- 21 00 Asylrecht - Eilverfahren gemäß Nr. 2) der Erläuterungen zum Abschnitt II (Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) AsylG)
- 22 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren gemäß Nr. 2) der Erläuterungen zum Abschnitt II (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)
- 23 00 Asylrecht - Eilverfahren gemäß Nr. 2) der Erläuterungen zum Abschnitt II (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)

6 . K a m m e r :

- 04 10 Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschl. Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht
 - 04 12 Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und wirtschaftsständischer Vereinigungen einschl. Abgabenrecht der wirtschaftsständischen Körperschaften
 - 04 13 Beschränkungen auf Grund des § 1 Abs. 3 des Energiesicherungsgesetzes 1975
 - 04 14 Vergaberecht
 - 04 15 Finanzdienstleistungsaufsicht

- 04 20 Gewerberecht einschl. berufliche Bildung (ohne Erwachsenenbildungsrecht)
 - 04 21 Gewerbeordnung
 - 04 22 Handwerksrecht
 - 04 23 Gaststättenrecht

- 04 92 Feiertagsgesetz

- 05 31 Namensrecht

- 05 33 Melderecht

- 05 50 Verkehrsrecht
 - 05 51 Recht der Fahrerlaubnisse einschl. Fahrerlaubnisprüfung
 - 05 52 Personenbeförderungsrecht, soweit nicht die 4. Kammer zuständig ist (ohne Planfeststellungen)
 - 05 53 Güterkraftverkehrsrecht
 - 05 54 Luftverkehrsrecht, soweit nicht die 4. Kammer zuständig ist (ohne Planfeststellungen und luftverkehrsrechtliche Genehmigungen für Flugplätze)
 - 05 55 Wasserverkehrsrecht
 - 05 56 Eisenbahnverkehrsrecht

- 05 70 Lotterierecht

- 09 30 Siedlungsrecht
 - 09 31 Streitigkeiten aus dem Reichssiedlungsgesetz
 - 09 32 Kleingartenrecht
 - 09 33 Kleinsiedlungsrecht
 - 09 34 Heimstättenrecht

- 09 50 Kataster- und Vermessungsrecht

- 11 22 Verwaltungsgebührenrecht aus den Sachgebieten der Kammer

- 17 00 Sonstiges aus den Sachgebieten der Kammer
 - Anträge auf Entscheidungen des Gerichts/Erinnerungen
 - Vollstreckungsverfahren nach der VwGO
 - Besonderes Vollstreckungsrecht

- 17 20 Archivrecht

6. K a m m e r :

- 18 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren gemäß Nr. 2) der Erläuterungen zum Abschnitt II
(Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern)
18 10 Asylrecht
18 20 Verteilung von Asylbewerbern
- 19 00 Asylrecht - Eilverfahren gemäß Nr. 2) der Erläuterungen zum Abschnitt II
(Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern)
19 10 Asylrecht
19 20 Verteilung von Asylbewerbern
- 20 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren gemäß Nr. 2) der Erläuterungen zum Abschnitt II
(Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) AsylG)
- 21 00 Asylrecht - Eilverfahren gemäß Nr. 2) der Erläuterungen zum Abschnitt II
(Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) AsylG)
- 22 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren gemäß Nr. 2) der Erläuterungen zum Abschnitt II
(Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)
- 23 00 Asylrecht - Eilverfahren gemäß Nr. 2) der Erläuterungen zum Abschnitt II
(Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)

7. Kammer :

- 03 10 Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen, soweit die Kapazitätsgrenzen streitgegenständlich sind, und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (NC-Verfahren) (ohne Verfahren, in denen die Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch die Bewerber nicht als erfüllt ansehen, vergleiche Nummer 02 23)
- 05 32 Staatsangehörigkeitsrecht
- 05 34 Pass- und Ausweisrecht
- 06 00 Ausländerrecht
- 11 22 Verwaltungsgebührenrecht aus den Sachgebieten der Kammer
- 15 63 Flüchtlings- und Vertriebenenrecht
- 17 00 Sonstiges aus den Sachgebieten der Kammer
Anträge auf Entscheidungen des Gerichts/Erinnerungen
Vollstreckungsverfahren nach der VwGO
Besonderes Vollstreckungsrecht
- 18 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren gemäß Nr. 2) der Erläuterungen zum Abschnitt II (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern)
 - 18 10 Asylrecht
 - 18 20 Verteilung von Asylbewerbern
- 19 00 Asylrecht - Eilverfahren gemäß Nr. 2) der Erläuterungen zum Abschnitt II (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern)
 - 19 10 Asylrecht
 - 19 20 Verteilung von Asylbewerbern
- 20 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren gemäß Nr. 2) der Erläuterungen zum Abschnitt II (Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) AsylG)
- 21 00 Asylrecht - Eilverfahren gemäß Nr. 2) der Erläuterungen zum Abschnitt II (Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) AsylG)
- 22 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren gemäß Nr. 2) der Erläuterungen zum Abschnitt II (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)
- 23 00 Asylrecht - Eilverfahren gemäß Nr. 2) der Erläuterungen zum Abschnitt II (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)

8. Kammer :

- 04 11 Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien
- 04 30 Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft einschl. Milchquoten (ohne Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien, vgl. Schlüssel 04 11)
 - 04 31 Agrarordnung, Flurbereinigung
- 04 70 Recht der Beliehenen, z.B. Schornsteinfegerrecht, Berufsrecht der Vermessungsingenieure
- 04 91 Krankenhausrecht einschl. Krankenhauspflegesätze
- 05 40 Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel (ohne Krankenhausrecht),
 - 05 41 Lebensmittelrecht
 - 05 42 Seuchenrecht, Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigung
- 11 11 Kommunale Steuern
- 11 22 Verwaltungsgebührenrecht aus den Sachgebieten der Kammer
- 11 60 Bescheinigungen auf Grund abgabenrechtlicher Vorschriften
- 17 00 Sonstiges aus den Sachgebieten der Kammer
 - Anträge auf Entscheidungen des Gerichts/Erinnerungen
 - Vollstreckungsverfahren nach der VwGO
 - Besonderes Vollstreckungsrecht
- 18 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren gemäß Nr. 2) der Erläuterungen zum Abschnitt II (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern)
 - 18 10 Asylrecht
 - 18 20 Verteilung von Asylbewerbern
- 19 00 Asylrecht - Eilverfahren gemäß Nr. 2) der Erläuterungen zum Abschnitt II (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern)
 - 19 10 Asylrecht
 - 19 20 Verteilung von Asylbewerbern
- 20 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren gemäß Nr. 2) der Erläuterungen zum Abschnitt II (Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) AsylG)
- 21 00 Asylrecht - Eilverfahren gemäß Nr. 2) der Erläuterungen zum Abschnitt II (Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) AsylG)
- 22 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren gemäß Nr. 2) der Erläuterungen zum Abschnitt II (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)
- 23 00 Asylrecht - Eilverfahren gemäß Nr. 2) der Erläuterungen zum Abschnitt II (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)

9 . K a m m e r :

- 02 40 Film- und Presserecht
- 04 40 Jagd, Forst- und Fischereirecht
- 05 10 Polizeirecht
- 05 11 Waffenrecht, Sprengstoffrecht
- 05 20 Ordnungsrecht, soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist
 - 05 21 Polizeiliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen
 - 05 26 Tierschutz
- 11 22 Verwaltungsgebührenrecht aus den Sachgebieten der Kammer
- 17 00 Sonstiges aus den Sachgebieten der Kammer
 - Anträge auf Entscheidungen des Gerichts/Erinnerungen
 - Vollstreckungsverfahren nach der VwGO
 - Besonderes Vollstreckungsrecht
- 18 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren gemäß Nr. 2) der Erläuterungen zum Abschnitt II (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern)
 - 18 10 Asylrecht
 - 18 20 Verteilung von Asylbewerbern
- 19 00 Asylrecht - Eilverfahren gemäß Nr. 2) der Erläuterungen zum Abschnitt II (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern)
 - 19 10 Asylrecht
 - 19 20 Verteilung von Asylbewerbern
- 20 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren gemäß Nr. 2) der Erläuterungen zum Abschnitt II (Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) AsylG)
- 21 00 Asylrecht - Eilverfahren gemäß Nr. 2) der Erläuterungen zum Abschnitt II (Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) AsylG)
- 22 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren gemäß Nr. 2) der Erläuterungen zum Abschnitt II (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)
- 23 00 Asylrecht - Eilverfahren gemäß Nr. 2) der Erläuterungen zum Abschnitt II (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)

10 . K a m m e r :

- 02 20 Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren) einschl. hochschulrechtliche Abgaben, soweit nicht die 2. Kammer zuständig ist
- 02 20 Zulassung zum Studium (Auswahlgespräch)
- 02 20 Zulassung zum Studium (Ausländerquote)
- 02 23 Hochschulzugangsrecht, soweit Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch Bewerber nicht als erfüllt ansehen (ohne Streitigkeiten um die Kapazitätsgrenzen, vergleiche Nummer 03 10)

- 04 50 Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht

- 04 60 Recht der freien Berufe einschl. Kammerrecht (z.B. Apotheker, Architekten, Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer)
 - einschl. Abgabenrecht der berufsständischen Körperschaften
 - ohne Aufgaben der Berufsgerichte (vergleiche Nummer 14 30)

- 04 80 Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht (ohne Enteignungsrecht, vergleiche Untergruppe 09 60 ff.)

- 05 35 Datenschutzrecht (soweit nicht spezialgesetzlich geregelt)

- 05 36 Verfahren nach dem Gesetz über den registrierten Zensus

- 05 52 Personenbeförderungsrecht, soweit nicht die 6. Kammer zuständig ist (nur Planfeststellung)

- 05 54 Luftverkehrsrecht, soweit nicht die 6. Kammer zuständig ist (nur Planfeststellungen und luftverkehrsrechtliche Genehmigungen für Flugplätze)

- 05 61 Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschl. Mietpreisbindung

- 05 62 Wohnungsaufsichtsrecht

- 10 12 Energierecht

- 10 13 Atom- und Strahlenschutzrecht

- 10 22 Abfallbeseitigungsrecht einschließlich des Anschlusses an und der Benutzung von Abfallentsorgungseinrichtungen

- 10 50 Recht der Gentechnik

- 10 70 Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz

- 11 00.1 Abwasserabgabenrecht

- 11 22 Verwaltungsgebührenrecht aus den Sachgebieten der Kammer

- 11 30 Beiträge (nur Kleininleiterabgabe nach Art. 8 BayAbwAG)

- 17 00 Sonstiges aus den Sachgebieten der Kammer
Anträge auf Entscheidungen des Gerichts/Erinnerungen
Vollstreckungsverfahren nach der VwGO
Besonderes Vollstreckungsrecht
Streitigkeiten nach dem Pflegeberufgesetz
- 18 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren gemäß Nr. 2) der Erläuterungen zum Abschnitt II
(Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern)
18 10 Asylrecht
18 20 Verteilung von Asylbewerbern
- 19 00 Asylrecht - Eilverfahren gemäß Nr. 2) der Erläuterungen zum Abschnitt II
(Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern)
19 10 Asylrecht
19 20 Verteilung von Asylbewerbern
- 20 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren gemäß Nr. 2) der Erläuterungen zum Abschnitt II
(Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) AsylG)
- 21 00 Asylrecht - Eilverfahren gemäß Nr. 2) der Erläuterungen zum Abschnitt II
(Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) AsylG)
- 22 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren gemäß Nr. 2) der Erläuterungen zum Abschnitt II
(Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)
- 23 00 Asylrecht - Eilverfahren gemäß Nr. 2) der Erläuterungen zum Abschnitt II
(Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)

Erläuterungen zum Abschnitt II (Zuständigkeit der Kammern):

- 1) Für die Zuständigkeit bezüglich der Sachgebiete
09 10, 09 20, 09 40, 09 70, 09 80, 09 90 und 10 11
(nur Streitigkeiten nach dem Abgrabungsgesetz) gilt:

4. Kammer: Landkreise Aschaffenburg, Kitzingen, Miltenberg,
Rhön-Grabfeld, Schweinfurt

Kreisfreie Stadt Aschaffenburg
Kreisfreie Stadt Schweinfurt
Stadt Alzenau
Stadt Kitzingen

Sonstige Streitsachen, die sich keinem Landkreis oder
keiner kreisfreien Stadt innerhalb des Gerichtsbezirkes
zuordnen lassen

5. Kammer: Landkreise Bad Kissingen, Haßberge,
Main-Spessart, Würzburg

Kreisfreie Stadt Würzburg
Stadt Bad Kissingen

- 2) Verfahren, für die Abschnitt 9 des Asylgesetzes gilt, und Verfahren, in denen es um die Vollstreckung von asylrechtlichen Verwaltungsakten geht (wobei Abschnitt I Nr. 3 Abs. 1 des Geschäftsverteilungsplans unberührt bleibt), aus folgenden Herkunftsländern:
1. Kammer: Afghanistan
Nigeria - jede 1. Streitsache
 2. Kammer: Elfenbeinküste
Syrien
 3. Kammer: amerikanische Staaten
Äthiopien
Eritrea
Gambia
Rumänien
Senegal
 4. Kammer: Somalia - jede 1. Streitsache
 5. Kammer: Ägypten
Algerien
Demokratische Republik Kongo
Ghana
Guinea
Israel
Jordanien (einschl. palästinensische Autonomiegebiete)
Kenia
Libanon
Libyen
Marokko
Staatenlose Palästinenser
Sudan
Türkei
Tunesien
Rest asiatische Staaten
 6. Kammer: Armenien
China
Ukraine
 7. Kammer: Bangladesch
ehemalige Teilrepubliken der früheren Sowjetunion
einschließlich der baltischen Staaten (ohne Armenien und Ukraine)
Indien
Pakistan
Rest europäische Staaten
ferner: Staatsangehörige aus sonstigen, nicht
näher aufgeführten Herkunftsländern
 8. Kammer: Iran
 9. Kammer: Ehemaliges Jugoslawien
Irak
Somalia - jede 2. Streitsache
 10. Kammer: afrikanische Länder, die keiner anderen Kammer zugewiesen sind
Nigeria - jede 2. Streitsache

Die Verteilung staatenloser Asylbewerber und solcher mit ungeklärter Staatsangehörigkeit richtet sich nach dem Land, in das die Abschiebung angedroht wird. Dies gilt auch bei mehrfacher Staatsangehörigkeit und bei Verfahren von Familienangehörigen i. S. v. Abschnitt I Nr. 3 mit unterschiedlichen Staatsangehörigkeiten. Sind in der Androhung mehrere Staaten bezeichnet, in die abgeschoben werden soll, richtet sich die Zuständigkeit nach dem in der Abschiebungsandrohung zuerst genannten Zielstaat. Sofern in der Abschiebungsandrohung kein konkreter Zielstaat benannt ist, richtet sich die Zuständigkeit nach dem jeweiligen vom Kläger bzw. Antragsteller behaupteten Herkunftsland.